
Rechtsvorschriften zum anlagenbezogenen Gewässerschutz im neuen Wasserrecht

anlässlich der Veranstaltung „Im Dschungel der Gesetze“

Remshagen GmbH in Rösrath am 01. Dezember 2010

von
Rechtsanwalt Dr. Anno Oexle
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Übersicht

- Einleitung
- Regelungen im novellierten Wasserhaushaltsgesetz
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 („Übergangs“-VO)
- Entwurf einer Verordnung des Bundes zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



= Schutzprinzip „Tasse – Untertasse“

1. Barriere:

Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb
= dichte Anlage

3. Barriere:

- 1) Überwachung der Anlage durch den Betreiber
 - 2) Montage und Wartung durch Fachbetriebe
 - 3) Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige
- = Kontrolle**

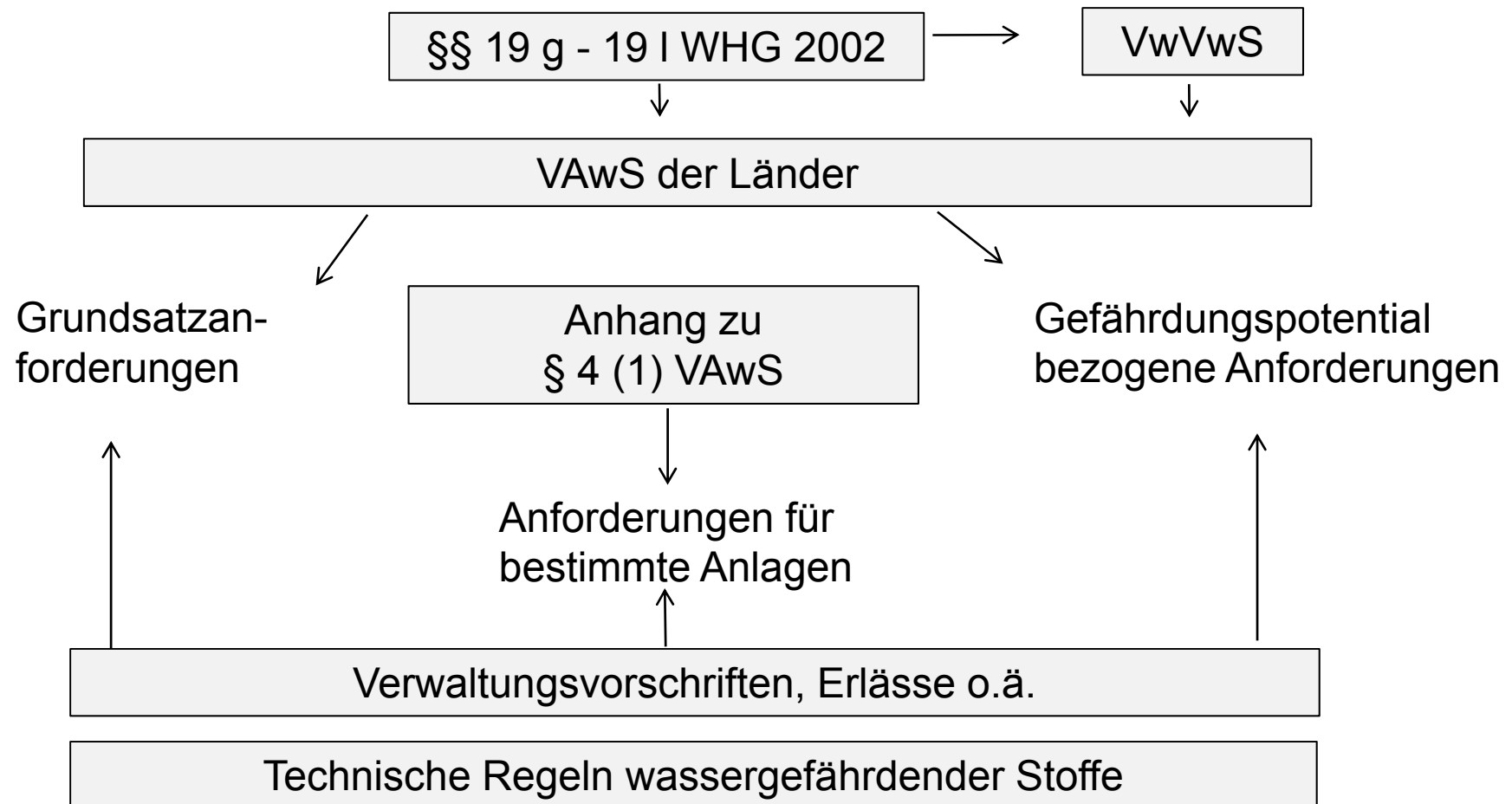
2. Barriere:

Leckagen müssen erkennbar sein; Auffangeinrichtungen für den Störfall
= Rückhaltegebot

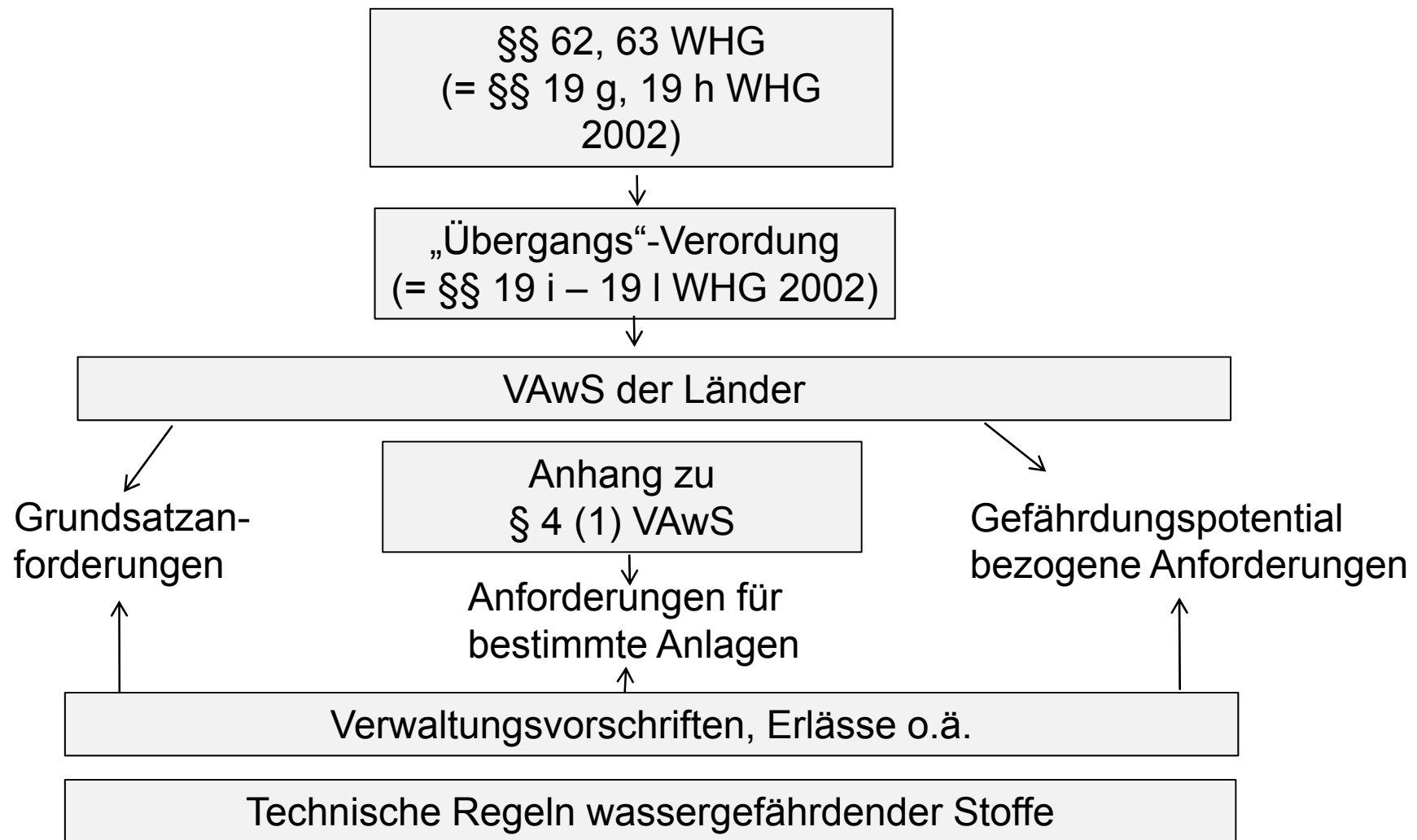
4. Barriere:

Begrenzung von Schadensfolgen
= Alarmplan

Regelungen bis zum Erlass des WHG 2009



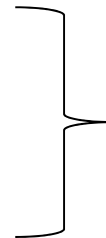
Regelungen bis zum Erlass der VUmwS



Das neue Wasserhaushaltsgesetz

WHG 2002

- § 19 g Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 19 h Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 19 i Pflichten des Betreibers
- § 19 k Befüllen und Entleeren
- § 19 l Fachbetriebe



werden in den VUmwS geregelt;
Zwischenlösung:
„Übergangs“-Verordnung

WHG 2009

- § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 63 Eignungsfeststellung

Rechtsvorschriften zum anlagenbezogenen Gewässerschutz im neuen Wasserrecht

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 („Übergangs-VO)

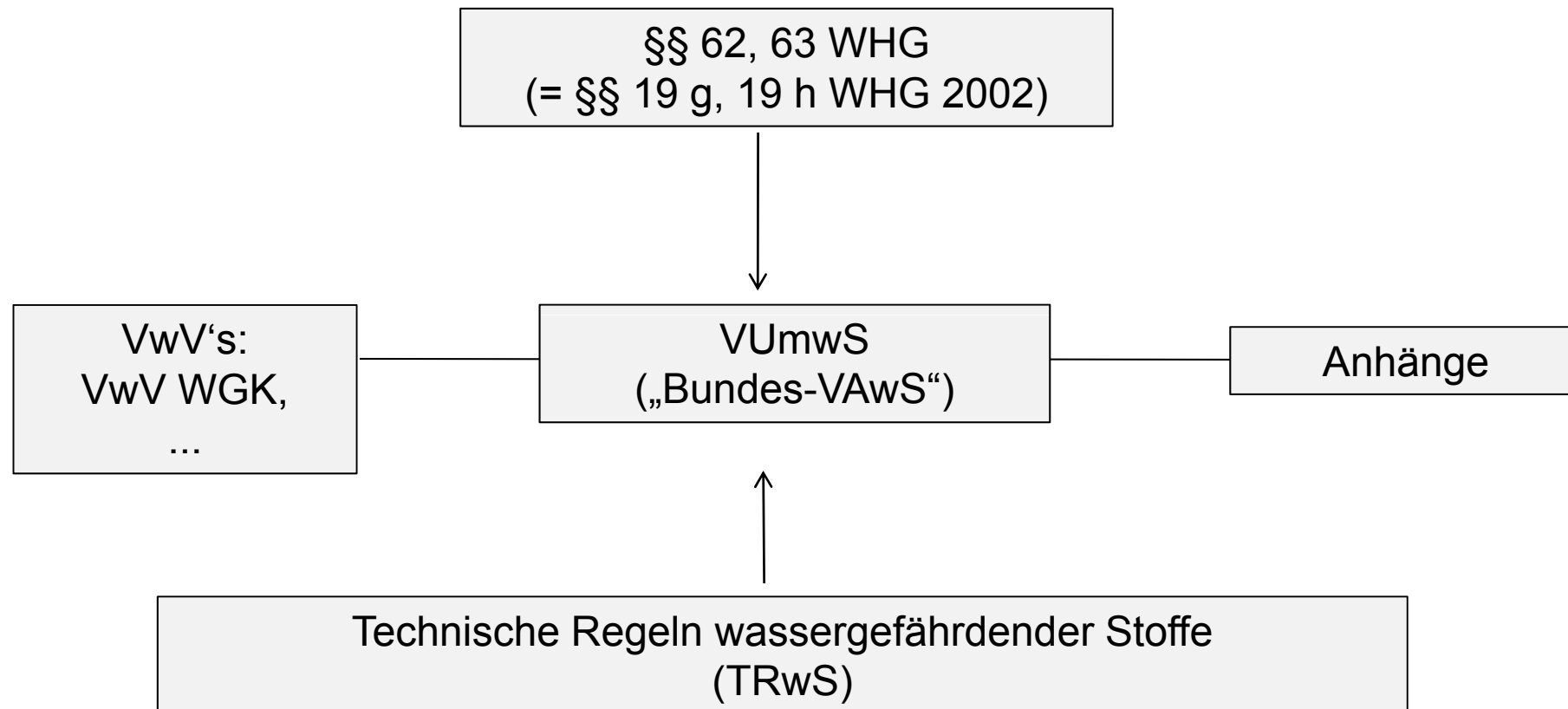
- Das BMU hat am 18.12.2009 den Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen veröffentlicht.
- Diese Verordnung beinhaltet die Regelungen der bisherigen §§ 19 i, 19 k und 19 l WHG, die am 01.03.2010 außer Kraft getreten sind.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde am 09.04.2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 10.04.2010 in Kraft getreten.
- Mit dieser „Übergangs“-Verordnung sollen Regelungslücken bis zum Inkrafttreten der Bundes-VUmwS vermieden werden.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 („Übergangs-VO“)

- § 1 Betreiberpflichten
= § 19 i WHG 2002
- § 2 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren
= § 19 k WHG 2002
- § 3 Fachbetriebe
= § 19 l WHG 2002
- § 4 Ausnahme
(§§ 1-3 finde keine Anwendung auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau-
che, Gülle und Silagesickersäften)
- § 5 Inkrafttreten
(am Tag nach der Verkündung = 10.03.2010)

Rechtsvorschriften zum anlagenbezogenen Gewässerschutz im neuen Wasserrecht

Regelungen nach Erlass der VUmwS



Anlagenbezogener Gewässerschutz im neuen Wasserhaushaltsgesetz

- **§ 62 Abs. 1 WHG**

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
 - Unveränderte Forderungen nach quasi Nullemission!
Stark vorsorgende Regelungen.

Betroffen sind

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe.
- Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen oder Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind.

Anlagenbezogener Gewässerschutz im neuen Wasserhaushaltsgesetz

- **§ 62 Abs. 2 und 3 WHG**

- (2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- (3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz im neuen Wasserhaushaltsgesetz

- **§ 63 WHG Eignungsfeststellung**

- § 63 entspricht weitgehend dem „alten“ § 19 h WHG;
- § 63 gilt grundsätzlich nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen);
- Eignungsfeststellung erforderlich vor Errichtung und Betrieb;
- Begriff *einfacher* oder *herkömmlicher Art* ist im Gesetz entfallen;
Verweis auf die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen;
- Entfall der alternativen Möglichkeit einer wasserrechtlichen Bauartzulassung (hatte keine Relevanz mehr in der Praxis).

Anlagenbezogener Gewässerschutz im neuen Wasserhaushaltsgesetz

- **§ 63 WHG**

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. ...

Ausgenommen sind nach § 63 Abs. 2 WHG:

- JGS-Anlagen,
- kurzzeitig i.V. mit dem Transport bereitgestellte oder aufbewahrte wS in Behältern, Verpackungen, die ...,
- in Laboratorien ... bereitgehaltene wS;

Weitere Ausnahmen können in der VUmwS bestimmt werden.

Anlagenbezogener Gewässerschutz im neuen Wasserhaushaltsgesetz

- **§ 63 WHG**

- (3) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,
 - ...
 - 2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,
 - ...
 - 4. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.
 - ...

Entwurf einer Verordnung des Bundes zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Stand der Rechtsetzung VUmwS
- Es wurde ein Bund/Länderarbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) eingerichtet, um grundsätzliche Fragestellungen im Rahmen der Erarbeitung der VUmwS zu klären.
 - In diesem Gremium sind vertreten: BMU, UBA, Länder und DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin); DWA wird teilweise eingebunden.

Entwurf einer Verordnung des Bundes zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- **Zeitplan**
 - Referentenentwurf VUmwS: November / Dezember 2010
 - Verbändeanhörung; weiteres Verfahren; Notifizierung bei der EU
 - Inkrafttreten: vermutlich erst im Herbst 2011

Voraussichtliche wesentliche Änderungen

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf „Abfälle“.
- Kritik
 - Umgang mit Abfällen bereits umfassend geregelt.
 - Einstufung in WGK wegen unbestimmter Stoffmatrix äußerst aufwendig und in vielen Fällen (z.B. Baustellen) nicht praktikabel.
 - fehlende Harmonisierung zw. System der AVV und System der WGK in VUmwS.
 - Bezugnahme auf Ersatzbaustoffe greift ins Leere.

Voraussichtliche wesentliche Änderungen

- Erweiterter **Anlagenbegriff**:

„Anlagen sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Funktionseinheiten, die länger als ein halbes Jahr betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzte Anlagen. ... Anlagen sind auch technisch gestaltete Flächen ..., auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.“

- Erweiterter Begriff für das **Umschlagen**:

„Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen, das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen.“

Rechtsvorschriften zum anlagenbezogenen Gewässerschutz im neuen Wasserrecht

Voraussichtliche wesentliche Änderungen

Selbsteinstufung der Stoffe in WGK durch den Betreiber



Dokumentation der Selbsteinstufung (VV zu Form und Inhalt der Dokumentation)



Überprüfung der Selbsteinstufung und Dokumentation durch UBA



UBA macht BMU Vorschläge für Einstufung BMU entscheidet über Einstufung



Veröffentlichung der Entscheidung im des BMU Bundesanzeiger

Kritik:

bürokratisch, unflexibel, kein Mehrwert für die Umwelt, fehlende Harmonisierung zur REACH (primär: Kommunikation in der Lieferkette) und AVV (zweistufiges System)

Köhler & Klett

Ihre Kanzlei für Umwelt- und
Technikrecht in

Köln

Apostelnstraße 15/17
50667 Köln

T +49 (0)221 42 07-0

F +49 (0)221 42 07-255

Berlin

Friedrichstraße 185
10117 Berlin

T +49 (0)30 2351 22-0

F +49 (0)30 2351 22-23

Brüssel

Avenue Louise 109
1050 Bruxelles

T +32 (0)2 73 444 46

F +32 (0)2 73 444 46

Info@koehler-klett.de

www.koehler-klett.de

Das neue Wasserrecht

- Die WHG-Novelle 2009 -**
- Entwicklung / Wesentliche Inhalte / Ausblick -**

anlässlich der Veranstaltung „Im Dschungel der Gesetze“

Remshagen GmbH in Rösrath am 01. Dezember 2010

von
Rechtsanwalt Dr. Anno Oexle
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlass und Entwicklung der WHG-Novelle 2009

- Föderalismusreform 2005 verschafft Bund „Vollkompetenz“ im Wasserrecht; Länder erhalten Abweichungskompetenz; im Einzelnen:
 - „starke“ konkurrierende Kompetenz für den Bereich Wasserhaushalt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG)
 - aber § 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG: „Hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über ... [Nr. 5] den Wasserhaushalt (ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen) ...“
 - Art. 72 Abs. 3 Satz 2 u. 3 GG: „Bundesgesetze ... treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.“
 - „lex-posterior-Regel“; birgt Gefahr einer „Ping-Pong“-Gesetzgebung.

Das neue Wasserrecht

Anlass und Entwicklung der WHG-Novelle 2009

- Ursprünglicher Plan: Schaffung eines neuen Wasserrechts auf dieser neuen, verfassungsrechtlichen Basis durch das Umweltgesetzbuch (UGB).
- Am 1. Februar 2009 erklärt Bundesminister Gabriel (SPD) das Scheitern des UGB.
- BM Gabriel: „Ohne neue bundeseinheitliche Vorschriften im Wasserrecht droht uns in diesem Bereich eine völlige Rechtszersplittung. Das ist schlecht für die Umwelt, aber auch schlecht für die Wirtschaft.“
- Hintergrund dieser Aussage: Ab 2010 können die Länder eigene Gesetze erlassen, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Wasserrecht keinen Gebrauch macht.
- Daher Verabschiedung der WHG-Novelle 2009 in „Rekordzeit“.

Anlass und Entwicklung der WHG-Novelle 2009

- 11. März Kabinettsbeschluss
- 20. März 1. Lesung im Deutschen Bundestag
- 03. April Zuleitung an den Bundesrat
- 15. Mai Stellungnahme des Bundesrates
- bis ca. Juni Beratung in den Bundestagausschüssen
- 19. Juni 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag
- 10. Juli Abstimmung im Bundesrat
- 06. August Verkündung im Bundesgesetzblatt als „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“

Inkrafttreten der WHG-Novelle 2009

- **Gestuftes Inkrafttreten** der WHG-Novelle:
 - Verordnungsermächtigungen gelten ab 07. August 2009
 - Alle anderen Regelungen gelten ab 01. März 2010

Das neue Wasserrecht

Wesentliche Inhalte der WHG-Novelle 2009

- § 15 WHG: Einführung gehobene Erlaubnis: stärkere Rechtsstellung gegenüber Dritten als einfache Erlaubnis.
- § 38 WHG: Gewässerschutzstreifen von 5 m im Außenbereich, Tätigkeiten dort eingeschränkt. Im Innenbereich behördliche Festlegung im Einzelfall.
- Legaldefinition des Abwasserbegriffs in § 54 Abs. 1 WHG (wie vorher im Abwasserabgabengesetz).
- § 55 Abs. 2 WHG: Von der Misch- zur Trennkanalisation?
- § 55 Abs. 3 WHG [→ § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG]: Neue Option für Beseitigung flüssiger Abfälle?

Wesentliche Inhalte der WHG-Novelle 2009

- § 58 WHG: Genehmigungspflicht für Indirekteinleitung in kommunale Sammler.
- § 59 WHG: „Indirekteinleitung“ in gewerblichen Sammler (z.B. bei privater Abwasserentsorgung in Industrieparks) ebenfalls genehmigungspflichtig. Freistellung möglich bei Abschluss entsprechender Verträge.
- § 64 WHG: Immissions- und Abfallbeauftragter können Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wahrnehmen.
- § 65 WHG: Jährlicher Bericht ist schriftlich abzugeben.

Fazit und Ausblick

- Das WHG 2009 löst das bisherige WHG sowie zahlreiche Vorschriften der Landeswassergesetze ab.
- Das neue WHG stellt nicht den Abschluss, sondern erst den Beginn einer grundlegenden Reform des Wasserrechts dar.

Das neue Wasserrecht

EXKURS: Gestattungen im Wasserrecht

- § 8 Abs. 1 WHG: Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung (= Grundsatz).
- § 9 Abs. 1-2 WHG: Definition der Benutzung
 - § 9 Abs. 1 („echte“ Benutzungen)
 - § 9 Abs. 2 („unechte“ Benutzungen)
- Neu ist insbesondere der Benutzungstatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG: Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist nunmehr eine Benutzung; denn § 2 Abs. 1 WHG bestimmt: Gewässer iSd WHG = Oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser.

Das neue Wasserrecht

EXKURS: Gestattungen im Wasserrecht

- Sachlich betroffen vom Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist vor allem die Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich (z.B. Legung von Fundamenten).
- Eine wichtige Einschränkung enthält § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG, der an Stelle der Erlaubnis eine Anzeige genügen lässt, wenn sich das Einbringen nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirken kann.
- § 9 Abs. 3 WHG: Keine Benutzungen sind Maßnahmen des Gewässerausbaus (§ 67 Abs. 2) und der Gewässerunterhaltung (§ 39 ff.)
 - bei Gewässerausbau greift der Planfeststellungsvorbehalt in § 68 WHG; bei Gewässerunterhaltung greift keine alternative behördliche Kontrolle.

EXKURS: Gestattungen im Wasserrecht

- § 67 Abs. 2 WHG: Gewässerausbau = Herstellung, Beseitigung sowie wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.
 - Herstellung: z.B. Freilegen von Grundwasser bei Kiesgewinnung („Naßauskiesung“), weil damit ein oberflächliches Gewässer geschaffen wird.
 - Beseitigung: z.B. Zuschütten eines Flussarms oder Baggersees.
 - wesentliche Umgestaltung: z.B. Uferaufschüttung im Interesse des Hochwasserschutzes.
- Abgrenzung zur Gewässerunterhaltung praxisrelevant aber mangels klarer Grenzziehung schwierig (z.B. bei Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses oder bei der Beseitigung von Verlagerungen im Gewässerbett durch den Betreiber einer Wasserkraftanlage).

EXKURS: Gestattungen im Wasserrecht

- § 19 WHG: Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.
 - Zuständigkeitskonzentration bei Planfeststellungsbehörde (+).
 - Verfahrenskonzentration? Str.; nach hM muss Planfeststellungsbehörde neben dem Planfeststellungsverfahren kein gesondertes wasserrechtliches Gestaltungsverfahren durchführen.

EXKURS: Gestattungen im Wasserrecht

- Verständnisfrage: Welche behördliche Zulassung braucht man für ein Wasserkraftwerk?

Hängt davon ab, ob das Wasserkraftwerk zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers führt (dann planfeststellungspflichtiger Ausbau, § 67 Abs. 2 WHG i.V.m. § 68 WHG) oder lediglich eine Benutzung iSv § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG („Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer“) darstellt.

Das neue Wasserrecht

- Die WHG-Novelle im Überblick

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

- Gemeinsame Bestimmungen
- Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer
- Bewirtschaftung von Küstengewässer
- Bewirtschaftung des Grundwassers

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

- Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz
- Abwasserbeseitigung
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Gewässerschutzbeauftragte
- Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten
- Hochwasserschutz

Das neue Wasserrecht

- Die WHG-Novelle im Überblick

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Fortsetzung)

- Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation
- Haftung für Gewässerverunreinigungen
- Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich

Kapitel 5 Gewässeraufsicht

Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

Köhler & Klett

Ihre Kanzlei für Umwelt- und
Technikrecht in

Köln

Apostelnstraße 15/17
50667 Köln

T +49 (0)221 42 07-0

F +49 (0)221 42 07-255

Berlin

Friedrichstraße 185
10117 Berlin

T +49 (0)30 2351 22-0

F +49 (0)30 2351 22-23

Brüssel

Avenue Louise 109
1050 Bruxelles

T +32 (0)2 73 444 46

F +32 (0)2 73 444 46

Info@koehler-klett.de

www.koehler-klett.de

Abfallrechtliche Verantwortung und Haftung

anlässlich der Veranstaltung „Im Dschungel der Gesetze“

Remshagen GmbH in Rösrath am 01. Dezember 2010

von
Rechtsanwalt Dr. Anno Oexle
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Abfallrechtliche Verantwortung und Haftung

1. Begriff und Haftung des Abfallerzeugers und Abfallbesitzers

Ausgangsfall:

Die Firma **U** wird vom Bauherrn **B** mit dem Abbruch seines Hauses sowie mit Transport und Entsorgung der dabei anfallenden Bau- und Abbruchabfälle beauftragt. Es handelt sich um insgesamt 5.000 t, die **U** sukzessive zur Anlage des für die Behandlung dieser Abfälle zertifizierten Entsorgungsunternehmens **E** verbringt, wo diese im Input-Lager mit anderen – gleichartigen – Abfällen vermischt und später behandelt werden sollen. Wenig später fällt **E** in Insolvenz.

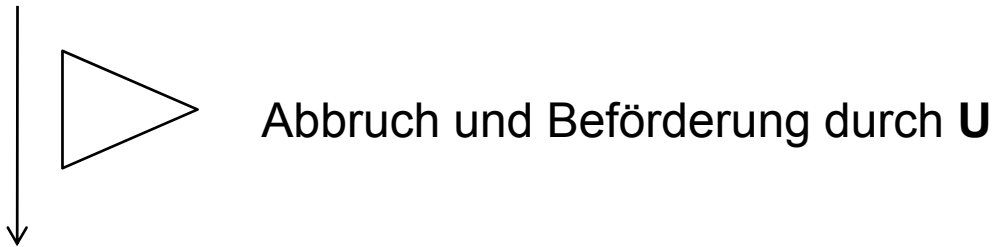
Nunmehr verpflichtet die zuständige Behörde **U**, die bei **E** lagernden Abfälle abzuholen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen.

Zu Recht?

Abfallrechtliche Verantwortung und Haftung

1. Begriff und Haftung des Abfallerzeugers und Abfallbesitzers Ausgangsfall

B (Bauherr)



E (Entsorger) (insolvent)

Abfallrechtliche Verantwortung und Haftung

1. Begriff und Haftung des Abfallerzeugers und Abfallbesitzers

- Abfallrechtliche Verantwortung / Haftung trifft ausschließlich die **Erzeuger** und **Besitzer** von Abfällen (§ 11 Abs.1, § 5 Abs. 2, § 3 Abs. 5-6 KrW-/AbfG).
- Haftungsadressat ist in der Regel nicht die verantwortliche natürliche Person (also z.B. der Geschäftsführer), sondern die **juristische Person** (also z.B. die GmbH oder AG).
- Abfallrechtliche Verantwortung / Haftung setzt **kein Verschulden** voraus; es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Köhler & Klett

Ihre Kanzlei für Umwelt- und
Technikrecht in

Köln

Apostelnstraße 15/17
50667 Köln

T +49 (0)221 42 07-0

F +49 (0)221 42 07-255

Berlin

Friedrichstraße 185
10117 Berlin

T +49 (0)30 2351 22-0

F +49 (0)30 2351 22-23

Brüssel

Avenue Louise 109
1050 Bruxelles

T +32 (0)2 73 444 46

F +32 (0)2 73 444 46

Info@koehler-klett.de

www.koehler-klett.de

Aktuelles zur elektronischen Nachweisführung (eANV)

anlässlich der Veranstaltung „Im Dschungel der Gesetze“

Remshagen GmbH in Rösrath am 01. Dezember 2010
von

Rechtsanwältin Maren Heidmann
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft

Überblick

- I. Historie
- II. Grundlagen des Nachweisrechts
- III. Besonderheiten und Aktuelles zum eANV

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

I. Historie

1. Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)

Überblick über Änderungen (§§ 41 bis 45 KrW-/AbfG)

- Einführung des Begriffs der gefährlichen Abfälle (§ 41 KrW-/AbfG)
- Einführung der Registerpflicht (§ 42 KrW-/AbfG)
- Einführung der elektronischen Nachweis- und Registerführung (§ 45 Abs. 2 KrW-/AbfG)
 - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006
 - LAGA-Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zu den Vorschriften des KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen“ (Stand: 30.09.2009)
 - Vorläufige Empfehlungen der LAGA zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

- I. **Historie**
2. **Artikelverordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 1619)**

Novellierung der NachwV, insbes.

- Einführung der verbindlichen Nutzung elektronischer Kommunikation bei der Vorab- und Verbleibskontrolle, § 17 ff. NachwV
- Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur, § 19 NachwV
- Elektronische Registerführung, § 25 Abs. 2 NachwV

II. Grundlagen des Nachweisrechts

1. Nachweisführung wann?

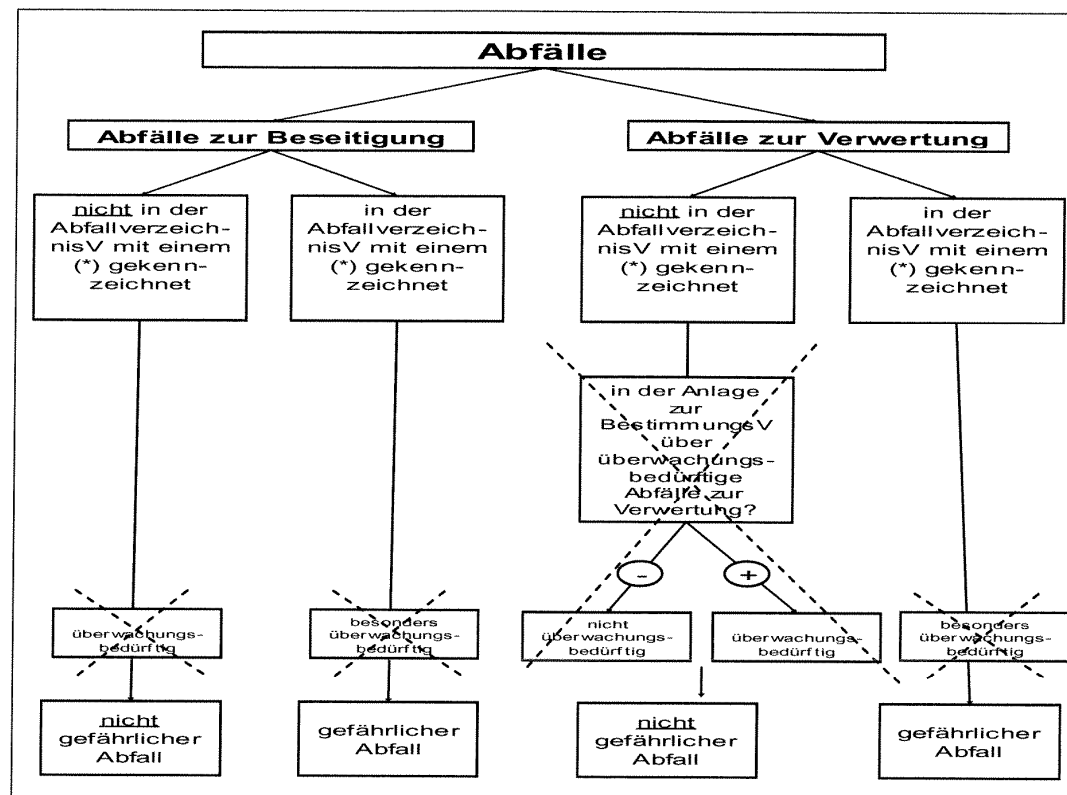
Begriff der gefährlichen Abfälle

- „gefährliche Abfälle“: Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt sind: Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001, Umsetzung des europäischen Abfallverzeichnisses in nationales Recht
- „nicht gefährliche Abfälle“: alle anderen Abfälle
- früher: nicht überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige, besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

- ## II. Grundlagen des Nachweisrechts
- ### 1. Nachweisführung wann?

Begriff der gefährlichen Abfälle



Quelle: LAGA-Vollzugshilfe, a.F., S. 11

II. Grundlagen des Nachweisrechts

2. Nachweisführung wer?

Nachweispflichten für

- Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen (Legaldefinition: Abfallerzeuger, § 1 Nr. 1 NachwV)
- Einsammler oder Beförderer von gefährlichen Abfällen (Legaldefinition: Abfallbeförderer, § 1 Nr. 2 NachwV)
- Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle in einem Verfahren nach Anhang II A oder II B des KrW-/AbfG entsorgen (Legaldefinition: Abfallentsorger, § 1 Nr. 3 NachwV), einschließlich Lageranlagen
- daneben Personen, bei denen Nachweispflicht für nicht gefährliche Abfälle durch die zuständige Behörde im Einzelfall angeordnet worden ist, § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

2. Nachweisführung wer?

Ausnahmen von den Nachweispflichten

- bei Entsorgung in eigener Anlage des Abfallerzeugers oder -besitzers, wenn Anlage in engem räumlichem Zusammenhang mit Anfallstellen, § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG
- für Hersteller/Vertreiber bis zum Abschluss durch Verordnung nach § 24 KrW-/AbfG vorgeschriebener Rücknahme oder freiwilliger Rückgabe, § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG
- für private Haushaltungen, § 43 Abs. 4 KrW-/AbfG, § 1 Abs. 3 NachwV
- grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, § 1 Abs. 4 NachwV
- Weitere Ausnahme von der Nachweispflicht (§ 2 Abs. 2 NachwV): Abfallerzeuger mit jährlich nicht mehr als insgesamt 2 t gefährlicher Abfälle – Kleinmengenerzeuger (aber: Pflichten zur Führung der Übernahmescheine für Verbleibskontrolle bleiben unberührt)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

2. Nachweisführung wer?

Außerdem: Möglichkeit der **Befreiung von den Nachweispflichten**, wenn keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu befürchten ist (§ 26 Abs. 1 NachwV)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

3. Nachweisführung wie?

(Einzel-)Entsorgungsnachweis (EN)

- zur Vorabkontrolle der zulässigen Entsorgung

Klarstellung: Auch Zwischenlager bestätigungsfähig, wenn die weitere Entsorgung festgelegt ist, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV

- Problem: „Bevollmächtigungsverbot“ in § 3 Abs. 4 NachwV LAGA:
Bevollmächtigung von Dritten nur zulässig zur Abgabe der verantwortlichen Erklärung. Ausnahme: „Baustelle“, wenn Baufirma die Entsorgungsnachweise führt, kann sie eine firmenexterne dritte Person (z.B. Ingenieurbüro) zum Unterzeichnen der Begleitscheine bevollmächtigen

Begleitschein/Übernahmeschein (BGS/ÜS)

- zur Verbleibskontrolle nachweispflichtiger Abfälle

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

3. Nachweisführung wie?

Sammelentsorgungsnachweis (SN)

- Ausnahmsweise kann EN vom Einsammler statt vom Erzeuger geführt werden
- Voraussetzungen für SN: die einzusammelnden Abfälle haben gleiche AVV-ASN, gleichen Entsorgungsweg, gleiche Beschaffenheit im Sinne der Sammelcharge, und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge < 20 t pro Jahr

Merke: bei AVV-ASN der Anlage 2a zur NachwV auch > 20 t
Sonderregelungen für Altöl und Altholz

- Klarstellung: SN ist personengebunden und nicht übertragbar auf anderen Einsammler (§ 9 Abs. 6 NachwV)

Übernahmeschein (ÜS)

- zur Verbleibskontrolle

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

3. Nachweisführung wie?

Freistellung, § 7 NachwV von der Pflicht zur Einholung der behördlichen Bestätigung der Zulässigkeit der geplanten Entsorgung, gilt für

- Entsorgungsfachbetriebe, die für entsprechende Entsorgungstätigkeit zertifiziert sind
- im Einzelfall auf Antrag durch Behörde freigestellte Entsorger
- betriebene Abfallentsorgungsanlagen, die zu einem eingetragenen EMAS-Standort gehören

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

4. Registerführung wann?

Registerführung, § 42 KrW-/AbfG, erforderlich

- bei gefährlichen nachweispflichtigen Abfällen
- bei gefährlichen, nicht nachweispflichtigen Abfällen sowie
- für bestimmte Personengruppen (Entsorger): bei der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen

Merke: Register- und Nachweispflicht laufen nicht parallel; besteht für Abfälle keine Nachweispflicht heißt dies nicht automatisch, dass auch keine Registerpflicht für diese Abfälle vorliegt.

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

5. Registerführung wer?

Pflicht zur Registerführung, § 42 KrW-/AbfG, besteht für

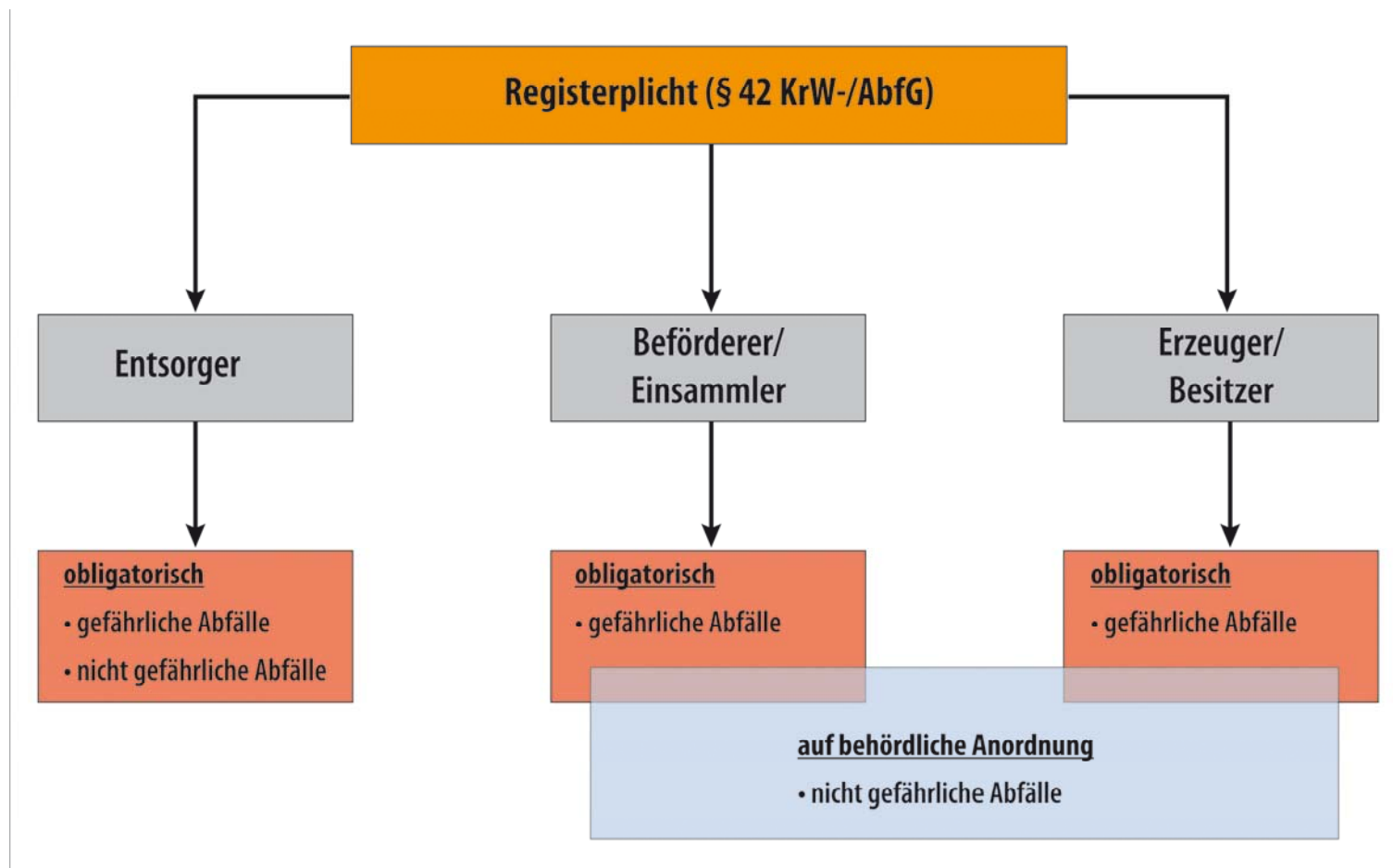
- Abfallentsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen
- Registerpflicht in besonderen Fällen (z.B. Kleinmengenerzeuger, verordnete oder freiwillige Rücknahme, Entsorgung in betriebseigenen Anlagen), § 24 Abs. 3-7 NachwV
sowie
- Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen bei behördlicher Anordnung im Einzelfall nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG

Aber: **Befreiung** von den Registerpflichten möglich, wenn keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu befürchten ist (§ 26 Abs. 1 NachwV)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

5. Registerführung wer?



Quelle: LAGA-
Vollzugshilfe, S. 15

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

5. Registerführung wer?

Abfallkategorien/Adressaten	Registerpflicht		Rechtsgrundlage
	Ja	Nein	
1. Erzeuger/Besitzer			
a) gefährlich/nachweispflichtig	X		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 Nr. 1 NachwV
b) gefährlich/nicht nachweispflichtig	X		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG, § 24 Abs. 6 NachwV
c) nicht gefährlich		X	Folgerung aus § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG
d) gefährlich/Kleinmengen (< 2 t/a)	X		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 3 NachwV
e) Abfälle aus privaten Haushaltungen		X	§ 42 Abs. 6 KrW-/AbfG
2. Beförderer/Einsammler			
a) gefährlich/nachweispflichtig	X		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 NachwV
b) gefährlich/nicht nachweispflichtig	X		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 7 NachwV
c) nicht gefährlich		X	Folgerung aus § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG

* Quelle: LAGA Vollzugshilfe, S. 43 (a.F.)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

5. Registerführung wer?

Abfallkategorien/Adressaten	Registerpflicht		Rechtsgrundlage
	Ja	Nein	
3. Entsorger (Annahme + Abgabe)			
a) gefährlich	X		§ 42 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 Nr. 1 NachwV
b) nicht gefährlich	X ¹		§ 42 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, § 24 Abs. 4 bis 6 NachwV
c) gefährlich/Kleinmengen (< 2 t/a)	X		§ 42 KrW-/AbfG §§ 2 Abs. 2, 24 Abs. 3 NachwV

¹ Beachte aber § 24 Abs. 5 Satz 2 NachwV (betriebseigene Entsorgungsanlage, bei Einsatz in Produktionsprozessen als nicht gefährlicher Abfall in unbedeutendem Umfang angefallen)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

6. Registerführung wie?

Inhalt des Registers

(Anmerkung: Art. 14 AbfRRL 1975, Ablösung der Nachweisbücher durch Register, nunmehr: Aufzeichnungen in Art. 35 AbfRRL 2008)

- Angaben über Menge, Art und Ursprung der Abfälle, § 42 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG und
- Angaben über den Bestimmungsort, die Häufigkeit des Einsammelns, das Beförderungsmittel sowie die Art der Behandlung der Abfälle, § 42 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind
- Angaben über die Bestimmung der behandelten und gelagerten Abfälle für weitere Entsorgungsschritte, § 42 Abs. 2 KrW-/AbfG
- Sachlich und zeitlich geordnete Darstellung, § 24 Abs. 1 NachwV: Sortierung nach Erzeugernummer/Anfallstelle, AVV-ASN, EN/SN, BGS/ÜS

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

II. Grundlagen des Nachweisrechts

6. Registerführung wie?

Aufbewahrungsfristen, § 25 Abs. 1 NachwV

- 3 Jahre für BGS
- Problem: Aufbewahrungsfrist Entsorgungsnachweise, weil Gültigkeitsdauer von 5 Jahren möglich

Fristbeginn

- Bei BGS ab Einstellung in das Register
- Bei EN ab Ablauf der Gültigkeit

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

1. Elektronische Nachweisführung wann?

eANV = Wegfall der Schriftform

- **Grundsatz** (§ 17 Abs. 1 NachwV): die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen sind elektronisch zu übermitteln
 - Angaben aus BGS/ÜS, einschließlich der Angaben (Firma, Anschrift) des Entsorgers sind bei Transport mitzuführen und bei Bedarf zur Kontrolle vorzulegen, weitere Begleitpapiere nicht erforderlich, § 18 Abs. 2 NachwV
- **Ausnahme** (§ 21 NachwV) für ÜS bei Sammelentsorgung nach § 12 NachwV zwischen Erzeuger und Einsammler ist Papierform zulässig
- **Auf Anordnung** (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) Nachweise in elektronischer Form oder elektronisch führen
- **Befreiung** von der elektronischen Nachweisführung, wenn im Verhältnis zum technischen Aufwand unverhältnismäßig (§ 26 Abs. 1 NachwV)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

2. Elektronische Nachweisführung wer?

Elektronische Nachweispflichten für

- Erzeuger von **gefährlichen** Abfällen über 2 t pro Jahr
- Beförderer, Einsammler und Entsorger **gefährlicher** Abfälle
- Erzeuger, Beförderer, Einsammler und Entsorger von **nicht gefährlichen** Abfällen auf Anordnung der Behörde

- nicht betroffen sind:
 - private Haushalte (wie gehabt)
 - Abfallverbringung ins Ausland (wie gehabt)
 - Rücknahmesysteme (wie gehabt)
 - Eigenentsorgung
 - *Abfallerzeuger im Rahmen der Sammelentsorgung*

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Eckpfeiler der elektronischen Kommunikation

- Benutzung bestimmter Dateiformate (XML-Dateien) und standardisierter Schnittstellen, § 18 NachwV
 - Schnittstellendefinition durch das BMU, § 18 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. Anlage 3 der NachwV (Layertechnik), siehe unter:
www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/39056.php
- Qualifizierte elektronische Signatur, § 19 NachwV
- Koordinierung der Kommunikation, § 20 NachwV (Elektronischer Zugang, sichere Kommunikation)
 - Technische Umsetzung durch die Länder → Länderverbund GADSYS
 - Einrichtung eines Servers für den Datenaustausch: Zentrale Koordinierungsstelle ZKS
 - Einrichtung des Service-Moduls Länder-eANV und der Virtuellen Poststelle (VPS)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Qualifizierte elektronische Signatur

- „**elektronische Signatur**“ im Sinne von § 2 Nr. 1 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001: Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen
- „**Qualifizierte elektronische Signatur**“ im Sinne von § 2 Nr. 3 SigG: Elektronische Signaturen nach Nr. 2, die
 - a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen,
 - b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden.

Merke: §§ 17 ff. NachwV verlangen höchste Stufe der elektronischen Signatur

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Was ist qualifiziert elektronisch zu signieren?

- EN und SN
- BGS/ÜS
- Registerauszüge

Nicht: ÜS, hier Papierform weiterhin möglich, § 21 NachwV (aber Einstellung in das elektronische Register durch Einsammler)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Wer hat qualifiziert elektronisch zu signieren?

- Entsorger seit dem 01.04.2010
- Erzeuger spätestens ab 01.02.2011
- Beförderer spätestens ab 01.02.2011

Merke: Dass Erzeuger und Beförderer erst ab dem 01.02.2011 qualifiziert elektronisch zu signieren haben, bedeutet nicht, dass das eANV erst dann durchzuführen ist. Auch Erzeuger und Beförderer müssen seit dem 01.04.2010 in der Lage sein, am eANV teilzunehmen.

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Zeitliche Reihenfolge bei der Signatur des Begleitscheins

- Zeitpunkt der Erzeugersignatur
 - Erzeuger signiert als Erster vor oder spätestens bei Übergabe an den Beförderer, § 11 Abs. 1 Satz 1 NachwV
- Zeitpunkt der Beförderersignatur:
 - Beförderer signiert beim Erzeuger bei Übernahme der Abfälle § 11 Abs. 1 Satz 1 NachwV ODER
 - Beförderer signiert im eigenen Büro nach der Übernahme
 - schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger und Beförderer notwendig, § 19 Abs. 2 Satz 1 NachwV!
 - Beförderer signiert beim Entsorger spätestens bei Übergabe an den Entsorger
 - schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger und Beförderer notwendig, § 19 Abs. 2 Satz 1 NachwV!

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Zeitliche Reihenfolge bei der Signatur des Begleitscheins

- Zeitpunkt der Entsorgersignatur, § 11 Abs. 1 Satz 1 NachwV:
 - Entsorger signiert bei Annahme der Abfälle

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

3. Elektronische Nachweisführung wie?

Vorgehen bei Störungen der Kommunikation, § 22 NachwV

- „unverzögliche“ Meldepflicht, § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV
- Quittungsbelegverfahren, § 22 Abs. 1 Satz 1-4 NachwV
- Quittungsbeleg = BGS in Papierform
- Das unterschriebene Original verbleibt beim Entsorger
- Nachträgliche elektronische Übermittlung der Daten an die Behörde durch die Nachweispflichtigen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Behebung der Störung, § 22 Abs. 4 NachwV

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

4. Elektronische Registerführung wann?

- **Grundsatz** (§ 25 Abs. 2 NachwV): Das Register ist elektronisch zu führen, wenn die Nachweisführung elektronisch zu führen ist
- **Auf Anordnung** (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) Register in elektronischer Form oder elektronisch führen
- **Befreiung** von der elektronischen Registerführung, wenn im Verhältnis zum technischen Aufwand unverhältnismäßig (§ 26 Abs. 1 NachwV)

Merke: Neben der elektronischen Registerführung sind weiterhin auch Papierregister zu führen, z.B. Erzeugerregister bei Einzel- und Sammelentsorgung und Kleinmengen, wenn gefährliche nachweisbedürftige und nicht nachweisbedürftige Abfälle anfallen

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

5. Elektronische Registerführung wer?

Elektronische Registerpflichten für

- Erzeuger, Einsammler, Beförderer, Entsorger gefährlicher Abfälle, soweit Nachweisführung zwingend elektronisch zu führen ist
- Auf Anordnung der Behörde und freiwillig bei gefährlichen Abfällen, die ausnahmsweise nicht nachweisbedürftig sind

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

6. Elektronische Registerführung wie?

Grundsatz, § 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV:

- Archivierung der elektronische Nachweisdokumente, also EN, SN, BGS, ÜS
- Ablage der Dokumente in der XML-Struktur (nicht pdf!)
- Archivierung der qualifiziert elektronischen Signatur

Besonderheit für Einsammler, § 25 Abs. 3 NachwV:

- Einstellen der ÜS in das elektronische Register, Signatur erforderlich?

Im Übrigen Papierregister oder freiwillig elektronisch bei:

- Registerführung bei Kleinmengen, § 24 Abs. 3 NachwV
- Registerführung für nicht nachweispflichtige Abfälle, § 24 Abs. 4 – 7 NachwV

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

6. Elektronische Registerführung wie?

Elektronische Registerauszüge

= Vorlage des Registers oder einzelner Angaben, § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG, §25 Abs. 2 Satz 4 NachwV oder § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG

- Dokumententyp Registeranforderung
 - Dient der Anforderung eines Registerauszugs durch die zuständige Behörde
 - Enthält eine Registeranforderungsnummer
 - Legt den Umfang des angeforderten Registerauszugs fest

- Dokumententyp Registerauszug
 - Antwort auf Registeranforderung durch den Registerpflichtigen
 - Elektronische Signatur durch den Registerpflichtigen erforderlich, § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV
 - Bevollmächtigung möglich?

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

7. Übergangsregelungen

Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung (§ 31 NachwV)

- **01.04.2010:**
 - Inkrafttreten der Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung
 - Neue Formblätter nach Anlage 1 (§ 31 Abs. 6 NachwV)
 - EN elektronisch, aber qualifizierte elektronische Signatur für verantwortliche Erklärung nicht zwingend (§ 31 Abs. 5 NachwV), Privileg gilt nicht für Einsammler bei Sammelentsorgung
 - BGS elektronisch, aber qualifizierte elektronische Signatur für Erzeuger, Einsammler und Beförderer nicht zwingend, wenn Quittungsbeleg in Papierform (§ 31 Abs. 1, 2 NachwV)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

7. Übergangsregelungen

- **01.02.2011:**
 - Inkrafttreten der uneingeschränkten Verpflichtung zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur für alle Abfallwirtschaftsbeteiligten
 - Wegfall des Quittungsbelegs (Ausnahme: § 22 Abs. 1 NachwV bei Störung der elektronischen Kommunikation)
- **31.03.2015:**
 - Spätester Zeitpunkt für das Auslaufen papiergebundener Entsorgungsnachweise (vgl. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4 S. 3, 4 NachwV)

Die elektronische Nachweisführung (eANV)

III. Besonderheiten des eANV

8. Aktuelle Praxisfragen und Umsetzungsprobleme

- Ein einziges elektronisches Register? → Vorläufige Empfehlung der LAGA
 - Nachträgliche Änderung von vom Entsorger bereits an die Behörde übermittelten elektronischen Begleitscheinen → Vorläufige Empfehlung der LAGA
 - Probleme beim Empfang/Austausch von Begleitscheinen → Vollzugshinweise Bund/Länder September 2010
 - Weiterreichen von Signaturkarten → Vorläufige Empfehlung der LAGA
 - Alte Vollzugsfragen mit neuer Aktualität: Abfallerzeuger bei Baustellenabfällen
- **Beachte:** Aktuelle Erlass- und Vollzugslage bis 31.01.2011
- insbes. Aussagen der Beteiligten über Störungen der Kommunikationssysteme sind von der Behörde zu akzeptieren

Köhler & Klett

Ihre Kanzlei für Umwelt- und
Technikrecht in

Köln

Apostelstraße 15/17
50667 Köln

T +49 (0)221 42 07-0

F +49 (0)221 42 07-255

Berlin

Friedrichstraße 185
10117 Berlin

T +49 (0)30 2351 22-0

F +49 (0)30 2351 22-23

Brüssel

Avenue Louise 109
1050 Bruxelles

T +32 (0)2 73 444 46

F +32 (0)2 73 444 46

Info@koehler-klett.de

www.koehler-klett.de